

# Handreichung Unterrichtsversäumnisse in der Kursstufe

Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums sind alle Kinder und Jugendlichen, die in diesem Land ihren Wohnsitz haben, schulpflichtig. Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Pflichtveranstaltungen der Schule.

Dies gilt ausdrücklich auch für volljährige Schüler. Somit ist das Fernbleiben vom Unterricht ohne Beurlaubung bzw. Entschuldigung ein anzeigepflichtiger Gesetzesverstoß.

**1. Entschuldigungen** für krankheitsbedingte oder nicht vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse aus zwingendem Grund müssen **unverzüglich** (am ersten Tag des Fernbleibens) von den Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülern von diesen vorgebracht werden. Die Schulleitung erwartet daher von allen Entschuldigungspflichtigen am ersten Tag des Fehlens eine elektronische oder fernmündliche Mitteilung an das Sekretariat (zwischen 7.15 und 8.45 Uhr). Selbstverständlich können Entschuldigungsbriefe und Versäumnisanzeigen auch direkt beim Tutor abgegeben werden. Es gilt der Grundsatz, dass die Entschuldigungspflichtigen stets von sich aus, also unaufgefordert dafür sorgen, dass die Schule über jede Abwesenheit unverzüglich unterrichtet wird.

Die schriftlich (Brief, Versäumnisanzeige, Fax, mit Unterschrift) oder mündlich (persönliche Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers notwendig!) vorgebrachte Entschuldigung muss die Begründung für das Versäumnis, Datierung der Fehltage (bzw. Angabe der versäumten Unterrichtsstunden) und gegebenenfalls auch eine Aussage über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten. Wird dieser angegebene Zeitraum überschritten, muss die Schule erneut unverzüglich informiert werden. Eine bloße Bescheinigung (z. B. eines Arztes) ersetzt nicht die eigentliche Entschuldigung. Die Entschuldigungspflicht ist innerhalb folgender Fristen zu erfüllen:

| 1. Tag des Fernbleibens   | 1. Schultag danach                               | 1. Tag   | 2. Tag | 3. Tag (Schultag) |
|---|--|--|--------|-------------------|
| <b>unverzüglich</b>   | (nur falls am 1. Tag ein Hinderungsgrund vorlag) | nach Einreichung der fernmündlichen oder elektronischen Mitteilung   |        |                   |
| <b>Mitteilung</b> →<br><ul style="list-style-type: none"> <li>● fernmündlich oder elektronisch an das Sekretariat zwischen 7.15 und 8.45 Uhr</li> </ul>   |  | nachgereichte <b>Entschuldigung</b> (Versäumnisanzeige)<br><ul style="list-style-type: none"> <li>● schriftlich</li> </ul> |        |                   |
| und / oder <b>Entschuldigung</b><br><ul style="list-style-type: none"> <li>● mündlich (bei persönlicher Anwesenheit) oder schriftlich (Versäumnisanzeige)</li> </ul> <i>Damit ist die Entschuldigungspflicht vollständig erfüllt.</i> |  |  |        |                   |

## 2. Befreiung vom Unterricht und Beurlaubungen

Eine Befreiung vom Unterricht (z.B.: Führerscheinprüfung, Krankenhausaufenthalte, Arzttermine, ...) bzw. Beurlaubung (z.B.: Kirchliche Veranstaltungen, Kuren, Schüleraustauschprogramme, Wettbewerbe, Wettkämpfe, ehrenamtliche Veranstaltung, wichtige persönliche/familiäre Gründe, ...) wird nur auf rechtzeitigen Antrag (vgl. „Versäumnisanzeige“) gewährt. Der Antrag auf Befreiung / Beurlaubung ist zu begründen. Eine etwaige Bescheinigung von Institutionen (z.B. Kirchen, Sportvereine etc.) kann beigelegt werden. Über eine Befreiung entscheidet:

- für einzelne Stunden der Fachlehrer,
- für einen oder zwei Tage der Tutor,
- für mehr als zwei Tage der Schulleiter, ebenso bei allen Ferienverlängerungen (s. u.).

Liegt kein zwingender Antragsgrund vor (z. B. vor einer Führerscheinprüfung), müssen die Anträge an Schulleiter bzw. Tutor eine Auflistung der Fachlehrer enthalten, deren Unterricht betroffen ist, und vom Schüler zuerst jedem dieser Fachlehrer vorgelegt werden (= Versäumnisanzeige, siehe 3.). Hat der Fachlehrer keine Einwände, so unterschreibt er auf der Versäumnisanzeige, anderenfalls begründet er seine Bedenken (z. B. Klausurtermin).

Alle Beurlaubungen im unmittelbaren Anschluss an Ferienabschnitte (vor oder nach den Ferien) bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Sein Ermessensspielraum ist in diesem Fall aufgrund der Vorschriftenlage allerdings äußerst begrenzt.

**Vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse, die nicht zuvor genehmigt wurden, gelten als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.**

### **3. Besonderheiten des Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahrens in der Kursstufe**

- In der Kursstufe erfolgen die schriftliche Entschuldigung und die Befreiung / Beurlaubung über die „**Versäumnisanzeige**“.
- Jede Schülerin / jeder Schüler erhält das entsprechende Formular beim jeweiligen Tutor. Dieser vergibt pro Schulhalbjahr zunächst maximal drei Versäumnisanzeigen. Jeder weitere ist einzeln beim jeweiligen Tutor anzufordern.
- Die Versäumnisanzeige ist stets vollständig auszufüllen:
  - o Neben Name, Vorname, Kursstufe und dem Namen des Tutoren sind das genaue Datum der Fehlzeit und die betroffenen Fächer anzugeben.
  - o Die betroffenen Fächer sind dabei auch in die dafür vorgesehene Tabelle einzutragen, in die dann die jeweils betroffenen Lehrerinnen und Lehrer durch Kurzzeichen und Datum ihre Kenntnisnahme eintragen.
  - o Für ein Unterrichtsversäumnis ist immer im entsprechenden Feld ein Grund anzugeben.
  - o Bevor die Versäumnisanzeige den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern vorgelegt wird, muss diese durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigen durch die Schülerin /den Schüler selbst beglaubigt sein.
- **Ein Unterrichtsversäumnis, das eine Klausur betrifft, ist zwingend am Tage des Fernbleibens anzuzeigen (vgl. Regelung unter Ziffer 1).**
- **Bei versäumten Klausuren besteht für Schülerinnen und Schüler in der Kursstufe eine generelle Attestpflicht. Dieses Attest ist dem Tutor und dem betroffenen Fachlehrer vorzulegen.**

### **4. Entlassung während der Unterrichtszeit**

Bei Erkrankung im Laufe des Schultages meldet sich jeder Schüler beim Lehrer der aktuellen, der letzten oder der bevorstehenden Unterrichtsstunde ab. Hierfür steht ein **Entlassungsschein**, der im Sekretariat erhältlich ist, zur Verfügung. Nicht Volljährige rufen über das Sekretariat sofort bei den Erziehungsberechtigten an, um eine Abholung zu veranlassen. Eine zweckdienliche Telefonnummer muss daher wenigstens dem Schüler bekannt sein. Allein nach Hause gehen darf der minderjährige Schüler nur, wenn die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

### **5. Besonders begründete Ausnahmefälle**

In besonders begründeten Ausnahmefällen können Schüler von der Unterrichtsteilnahme in einzelnen Fächern vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden, etwa vom Sportunterricht bei *starker* körperlicher Beeinträchtigung. Anträge auf längerfristige Befreiungen sind – ggf. mit einem ärztlichen Zeugnis – an den Schulleiter, bei Schulveranstaltungen mit Teilnahmepflicht an den Tutor zu richten. Von einzelnen Unterrichtsstunden kann der Fachlehrer befreien. Liegt keine Befreiung vor, besteht Anwesenheitspflicht (z.B. Sportunterricht bei leichten grippalen Infekten, Erkältungen, Verletzungen etc.)

### **6. Konsequenzen bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen**

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, ebenso bei Nichteinhaltung der hier genannten Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren und Fristen muss laut Notenbildungsverordnung aus Gründen der Chancengleichheit eine an diesem Tag versäumte schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung mit der Note „ungenügend“ (bzw. 0 Punkten) bewertet werden. Außerdem muss bei den genannten Regelverstößen sowie bei wiederholt unpünktlichem Erscheinen im Unterricht ohne zwingenden Grund mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden.

**Bei wiederholten Versäumnissen oder langer Krankheitsdauer kann durch die Schulleitung die Attestpflicht verhängt werden.**